

Richtlinien für die Kindertagespflege

nach SGB VIII und BayKiBiG

ab 01.09.2022

1. Geltungsbereich

Die Empfehlungen gelten für das Förderangebot Kindertagespflege. Die Förderung in Kindertagespflege gem. §§ 22, 23, 24 SGB VIII ist eine Leistung der Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Sie umfasst im Rahmen der vor Ort zur Verfügung stehenden Betreuungsplätze die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Kindertagespflegeperson, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung.

Die qualifizierte Kindertagespflege (siehe unten 2.) umfasst die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern (im Alter von 0 – Vollendung des 14. Lebensjahres) im Sinne des Artikels 2 Abs. 4 des Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes (BayKiBiG).

2. Formen der Tagespflege

Als Regelform der über den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe vermittelten Kindertagespflege gelten diejenigen Pflegeverhältnisse, in denen neben den Voraussetzungen der §§ 22, 23, 24 SGB VIII auch die Fördervoraussetzungen nach Art. 20 BayKiBiG i.V.m. § 18 AVBayKiBiG vorliegen (qualifizierte Kindertagespflege).

Über die örtlichen Träger der Jugendhilfe vermittelte Kindertagespflege muss in jedem Fall den Anforderungen von §§ 22 Abs. 1 und 2, 23 Abs. 3 SGB VIII und Art. 16 BayKiBiG genügen, da dies Voraussetzung für die Gewährung der laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegeperson ist. Kindertagespflege ist an den Bildungsanspruch des Kindes geknüpft und kann daher grundsätzlich nur in der Zeit von 7 bis 20 Uhr stattfinden. In begründeten Ausnahmefällen kann Kindertagespflege auch in den Randzeiten erbracht und für maximal vier Stunden als Betreuungszeit angerechnet werden.

Die Kindertagespflege ist von der Kindertagespflegeperson im Sinne des § 22 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII höchstpersönlich zu erbringen und kann nicht ohne Zustimmung des Amtes für Jugend und Familie und der betroffenen Erziehungsberechtigten auf Dritte übertragen werden¹.

¹ Gemäß § 22 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII und der Gesetzesbegründung zu § 22 (Drs. 19/26107, Drs. 19/28870, S.104) handelt es sich dann um eine Kindertagespflege, wenn ein Kind einer bestimmten Kindertagespflegeperson fest und ausschließlich zugeordnet ist. Im Rahmen der Großtagespflege ist eine gegenseitige kurzzeitige Vertretung der Kindertagespflegepersonen nur aus wichtigem Grund (z.B. Notfall) möglich.

3. Fördervoraussetzungen

Die Förderung in qualifizierter Kindertagespflege nach dem BayKiBiG setzt voraus, dass

1. die Zuständigkeit des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe nach den Vorschriften des SGB VIII gegeben ist,
2. die Vermittlung des Betreuungsplatzes durch den örtlich zuständigen Träger der Jugendhilfe oder dessen beauftragte Stelle erfolgt ist oder nachträglich akzeptiert wurde,
3. die Kindertagespflegeperson über die nach § 43 SGB VIII erforderliche Pflegerlaubnis verfügt,
4. die Betreuung mit einer Mindestbetreuungszeit nach Art. 2 Abs. 4 BayKiBiG von
 - 10 Wochenstunden oder
 - mehr als 5 Wochenstunden im Anschluss an den Besuch einer Kindertagesstätte oder einer Schule erfolgt,
5. bei Kindern mit Behinderung die erforderlichen Voraussetzungen, nämlich
 - ein Eingliederungshilfebescheid des zuständigen Bezirks,
 - die besondere Eignung der Kindertagespflegeperson,
 - die Betreuung von mindestens 1 weiteren (Regel-)Kind sowie
 - die Betreuung von insgesamt maximal 3 Kindern (Großtagespflege: 7 Kinder) nachgewiesen werden und
6. der Betreuungsvertrag jeweils für einen ganzen Monat abgeschlossen wurde. Sofern bereits ein anderes Betreuungsverhältnis (z. B. Hort) besteht, kann die Kindertagespflege (in den Ferienzeiten) schon ab einem Zeitraum von 15 Tagen gefördert werden.

Die Eignung von Kindertagespflegepersonen als Voraussetzung für die Erlaubnis zur Kindertagespflege richtet sich nach § 43 Abs. 2 SGB VIII i.V.m. Art. 9 Abs. 2 BayKiBiG. Auch ist § 72a SGB VIII zu berücksichtigen, wonach die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sicherstellen sollen, dass von ihnen vermittelte Personen wegen bestimmter Straftaten nicht verurteilt worden sind. Näheres ergibt sich aus den Empfehlungen des Bayerischen Landesjugendamtes zu § 72 a SGB VIII.

Die Eignung der Kindertagespflegeperson für Kindertagespflege richtet sich nach § 43 Abs. 2 SGB VIII bzw. § 23 Abs. 3 SGB VIII. Die Gewährung der laufenden Geldleistung ist darüber hinaus an die Teilnahme entsprechender Qualifizierungsmaßnahmen gebunden (vgl. unter Nr. 4.3).

Als für die Kindertagespflege teilqualifiziert sind von vorne herein Personen anzusehen, die über eine berufliche Ausbildung mit (sozial-)pädagogischem, erzieherischem oder kinderpflegerischem Schwerpunkt verfügen.

4. Höhe der laufenden Geldleistung für Kindertagespflege nach SGB VIII

Der vom Jugendamt vermittelten Kindertagespflegeperson wird eine laufende Geldleistung gewährt. Dabei liegt das Modell der selbständigen Kindertagespflegeperson zugrunde. Anspruch auf Geldleistungen besteht nur für geplante Betreuungstage, nicht jedoch für geplante betreuungsfreie Tage. Die laufende Geldleistung umfasst gemäß § 23 Abs. 2 SGB VIII

- einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderungsleistung (Anerkennungsbetrag),
- die Erstattung angemessener Kosten, die der Kinderagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen,
- die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer angemessenen Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Kindertagespflegeperson und
- die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung.

Nach § 23 Abs. 2a SGB VIII ist der Anerkennungsbetrag leistungsgerecht auszugestalten. Dabei sind der zeitliche Umfang der Leistung und die Anzahl sowie der Förderbedarf der betreuten Kinder zu berücksichtigen.

4.1 Anerkennungsbetrag

Bei der Festlegung der Höhe des Anerkennungsbetrags ist zu berücksichtigen, dass es sich um einen Betrag zur Anerkennung der Förderleistung, nicht um ein Entgelt handelt. Die finanzielle Vergütung der Kindertagespflege muss erst ab einem gewissen Umfang der Ausübung der Tätigkeit das Auskommen der Kindertagespflegeperson sichern. Zudem kommt den einzelnen Trägern der örtlichen Jugendhilfe ein Gestaltungs- und Beurteilungsspielraum zu, im Rahmen dessen nach ständiger Rechtsprechung trotz der Unterschiede hinsichtlich der Qualifikationsanforderungen und des Aufgabenbereichs die Vergütung von einer pädagogischen Kraft in einer Kindertageseinrichtung als möglicher Orientierungsmaßstab herangezogen werden kann.

Unter Berücksichtigung von Vergleichsberechnungen analog zur Betreuungsleistung einer pädagogischen Kraft in einer Kindertageseinrichtung, des zeitlichen Umfangs der Leistung, der Anzahl und des Förderbedarfs der betreuten Kinder sowie der Sonderstellung der Kindertagespflege im Bereich der Kindertagesbetreuung werden bei einem zeitlichen Umfang von 40 Betreuungsstunden pro Woche und Kind nach pflichtgemäßem Ermessen folgende Anerkennungsbeträge angesetzt:

- für Ü3 Kinder aufgrund ihres Förderbedarfs 290,- Euro,
- für U3 Kinder aufgrund des spezifisches frühkindlichen Förderbedarfs 445,- Euro und
- für Inklusionskinder aufgrund des besonderen und erhöhten Förderbedarfs 1.000,- Euro.

Aufgrund der Angemessenheit der Förderungsleistung nach § 23 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII ist systematisch nicht vorgesehen, dass die Kindertagespflegeperson hierfür zusätzliche Geldleistungen von den Erziehungsberechtigten verlangen kann.

4.2 Sachaufwand

Für die Erstattung der Kosten für den Sachaufwand (§ 23 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII) wird bei einer Betreuungszeit von 40 Stunden pro Woche für Ü3 Kinder und Inklusionskinder eine monatliche Pauschale i.H.v. 310,- Euro je Kind als angemessener Betrag gewährt. Bei U3 Kindern beträgt die monatliche Pauschale 260,- Euro. Damit sind insbesondere Mietzins, Raumabnutzung und Essensgeld in Abhängigkeit zu den Buchungsstunden abgegolten.

Der Kindertagespflegeperson bleibt es unbenommen, statt der Pauschale die tatsächlichen höheren Betriebskosten geltend zu machen. Der Ansatz von einzelnen nachweisbaren Aufwendungen (z.B. für Lebensmittel) neben der Sachaufwandspauschale ist dagegen nicht möglich.

4.3 Qualifizierungszuschlag

Gemäß § 18 AVBayKiBiG erhält die Kindertagespflegeperson darüber hinaus einen differenzierten Qualifizierungszuschlag. Abhängig von der Qualifizierung der Kindertagespflegeperson beträgt dieser 10 % der Förderungsleistung, wenn die Kindertagespflegeperson erfolgreich an einem Qualifizierungskurs im Umfang von mindestens 160 Stunden teilgenommen hat, jährlich im Umfang von mindestens 15 Stunden an Fortbildungsmaßnahmen teilnimmt und auch unangemeldete Kontrollen zulässt. Dabei muss die Kindertagespflegeperson über die zur individuellen Bildungsbegleitung erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse verfügen. Kann die Tagespflegeperson eine Ausbildung als pädagogische Fachkraft gem. § 16 Abs. 2 AVBayKiBiG nachweisen oder leitet sie eine Großtagespflegestelle, so beträgt der Zuschlag 20 %.

4.4 Nachgewiesene Aufwendungen für Unfall-, Kranken- und Pflegeversicherung

Hinzu kommen die Erstattung von nachgewiesenen Aufwendungen für eine angemessene Unfallversicherung² sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung³, Krankenversicherung und Pflegeversicherung (§ 23 Abs. 2 Nr. 3 und 4 SGB VIII). Das Jugendamt kann bei sinkenden Beiträgen zu vorgenannten Sicherungssystemen den Vorjahresbetrag weiter gewähren, z.B. für bereits bestehende Verträge der Kindertagespflegeperson zu ihrer Alterssicherung.

Die Erstattung von nachgewiesenen Aufwendungen für eine angemessene Unfallversicherung wird unabhängig von der Zahl der betreuten Kinder nur einmalig gewährt. Wird eine Kindertagespflegeperson von mehreren Jugendämtern belegt, dann leistet das Jugendamt den Beitrag zur angemessenen Unfallversicherung, das zuerst belegt. Werden Unfallversicherungsbeiträge von einem Jugendamt erstattet, muss die Kindertagespflegeperson dies den anderen Jugendämtern anzeigen.

²Für Kindertagespflegeperson besteht gem. § 2 Abs. 1 Nr. 9 SGB VII eine gesetzliche Unfallversicherungspflicht. Kinder in Kindertagespflege sind gem. § 2 Abs. 1 Nr. 8a SGB VII gesetzlich unfallversichert. Zuständig für die gesetzliche Unfallversicherung sind die Unfallkassen und Gemeindeunfallversicherungsverbände (§ 128 Abs. 1 Nr. 2 SGB VII).

³Der Mindestbeitrag für die freiwillige Rentenversicherung liegt bei 83,70 Euro im Monat.

Nachgewiesene Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung werden einmal pro Kindertagespflegeperson hälftig monatlich erstattet.⁴ Die Angemessenheit der Alterssicherung ist im Einzelfall zu prüfen. Als Alterssicherung anerkannt werden die freiwillige Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung oder ein privater Altersvorsorgevertrag, bei dem das Altersvorsorgekapital frühestens ab dem vollendeten 62. Lebensjahr ausgezahlt wird.⁵ Werden Aufwendungen für eine Alterssicherung erstattet, muss die Kindertagespflegeperson dies den jeweils anderen Jugendämtern anzeigen.

⁴ Ist die Tagespflegeperson gesetzlich rentenversichert und wird die Erstattung der nachgewiesenen Aufwendungen zum gesetzlichen Mindestbeitrag bei einem geringeren Betreuungsumfang anteilig gekürzt, darf der Gesamtbetrag der Erstattung gegenüber der Tagespflegeperson den hälftigen Mindestbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung in Höhe von 41,85 Euro nicht unterschreiten.

⁵ Da eine spätere Kapitalisierung einer privaten Altersvorsorge vor dem 60. Lebensjahr nicht ausgeschlossen werden kann, muss auf das Ziel des Altersvorsorgevertrages zum Zeitpunkt der Aufnahme des Tagepflegeverhältnisses abgestellt werden. Gleichwohl sollten nur Versicherungsverträge anerkannt werden, für die zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Versicherer ein Verwertungsausschluss nach § 168 Abs. 3 VVG vereinbart wurde.

4.5 Höhe der laufenden Geldleistung

Die Höhe der laufenden Geldleistung beträgt ab dem 01.09.2022 damit:

Höhe der laufenden Geldleistung ab 01.09.2022 (Monatsbeträge)			
	ausbildungsabhängiger Qualifizierungszuschlag bei 40 Stunden pro Woche		
	Grundqualifikation, Verwandtenpflege, Großtagespflege nach Art. 20a BayKiBiG	Qualifizierungsstufe 1 (10%), mind. 160 Stunden oder pädagogische Ergänzungskraft	Qualifizierungsstufe 2 (20%), pädagogische Fachkraft nach § 16 AVBayKiBiG; Leitung GTPS
Anerkennungsbetrag für Kinder Ü3*	290,00	29,00	58,00
Anerkennungsbetrag für Kinder U3	445,00	45,00	90,00
Anerkennungsbetrag für Kinder mit Behinderung **	1.000,00	100,00	200,00
Unfallversicherung	gem. Nachweis		
angemessene Alterssicherung	gem. Nachweis		
Kranken- und Pflegeversicherung	gem. Nachweis		
Sachaufwandspauschale U3, inkl. Essensgeld	260,00		
Sachaufwandspauschale Ü3, inkl. Essensgeld	310,00		
Sachaufwandspauschale für Kinder mit Behinderung	310,00		

* Zusatzregelung für Ü3: Bei Kindern, die während des Kindergartenjahres das dritte Lebensjahr abschließen, wird der Faktor U3 bis zum Ende des Kindergartenjahres weitergewährt.

** Die vorliegenden Empfehlungen gehen davon aus, dass die Kindertagespflege von Kindern mit Behinderung lediglich in Qualifizierungsstufe 2 erfolgt.

Die Grundpauschale für die Kindertagespflege und der Qualifizierungszuschlag sind Monatsbeträge und auf eine vierzigstündige Betreuung pro Woche bezogen; sie ist bei höherer/geringerer Stundenzahl entsprechend nach oben/unten zu korrigieren.

Die laufende Geldleistung nach § 23 Abs. 1 SGB VIII wird zunächst als erweiterte Hilfe vom Jugendamt in voller Höhe übernommen. Anschließend ist die Möglichkeit der Erhebung von Kostenbeiträgen zu prüfen (vgl. unten Nr. 5). Private Zuzahlungen von Dritten – insbesondere Eltern – an die Kindertagespflegepersonen sind in der Systematik der §§ 22 ff. SGB VIII grundsätzlich nicht vorgesehen.

Die Geldleistung soll aus pädagogischen Gründen bereits während der Eingewöhnungsphase des Kindes gewährt werden. Auch bei vorübergehender Krankheit bzw. Abwesenheit des Kindes soll die Geldleistung weitergewährt werden. Nach mehr als 30 zusammenhängenden Abwesenheitstagen des Kindes (bezogen auf eine Betreuung in der 5-Tage-Woche) wird die laufende Geldleistung eingestellt.

Bei betreuungsfreier Zeit oder Krankheit der Kindertagespflegeperson ist gem. § 23 Abs. 4 SGB VIII sowie zur Aufrechterhaltung der staatlichen Förderung gemäß Art. 20 BayKiBiG vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe eine Ersatzbetreuung sicherzustellen und zu finanzieren. Dies beinhaltet u.a. auch die Eingewöhnung und Kontaktpflege mit der Ersatzbetreuungsperson als qualitative Mindestgrundlagen guter Ersatzbetreuung (vgl. unter Nr. 6).

Da die Kindertagespflegeperson selbständig tätig ist, besteht kein Anspruch auf Fortzahlung der Vergütung im Krankheitsfall bzw. bei sonstiger Abwesenheit. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird jedoch bei Krankheit oder Fortbildung von einer Rückforderung des Pflegegeldes im Umfang von bis zu 30 Tagen pro Jahr abgesehen.

5. Kostenbeitrag

Für die Inanspruchnahme des Angebots der Förderung von Kindern in der Kindertagespflege wird von den Personensorgeberechtigten ein Kostenbeitrag entsprechend § 90 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII erhoben. Der Kostenbeitrag ist nach Art. 20 Nr. 3 BayKiBiG auf maximal die 1,5-fache Höhe des staatlichen Anteils der kindbezogenen Förderung nach Art. 21 BayKiBiG begrenzt.

Höhe des Kostenbeitrags:

Buchungszeit		Kostenbeitrag	
täglich	wöchentlich	monatlich unter 3 Jahren	monatlich ab 3 Jahren
=2 Std.	10 Std.	90 €	70 €
>2-3 Std.	15 Std.	110 €	80 €
>3-4 Std.	20 Std.	130 €	90 €
>4-5 Std.	25 Std.	150 €	100 €
>5-6 Std.	30 Std.	170 €	110 €
>6-7 Std.	35 Std.	190 €	120 €
>7-8 Std.	40 Std.	210 €	130 €
>8-9 Std.	45 Std.	230 €	140 €
>9-10 Std.	50 Std.	270 €	150 €

6. Vertretungsregelungen

6.1 Ersatzbetreuung

Bei Erkrankung oder Fortbildung der Kindertagespflegeperson bzw. Erkrankung eines Kindes bis zum 12. Lebensjahr besteht gegenüber dem Amt für Jugend und Familie ein Anspruch auf Ersatzbetreuung bis zu 30 Tage jährlich (bezogen auf eine 5-Tage-Woche).

Ersatzbetreuungspersonen sind qualifiziert, verfügen über eine Pflegeerlaubnis und sind verpflichtet, sich jährlich mindestens 15 Unterrichtseinheiten fortzubilden. Die Ersatzbetreuungspersonen werden durch den Fachdienst Kindertagesbetreuung begleitet, unterstützt und beraten.

Krankheitsfälle sind dem Amt für Jugend und Familie durch ärztliches Attest ab dem ersten Tag nachzuweisen.

Das Amt für Jugend und Familie Cham unterscheidet zwischen der Vertretungsregelung bei der Betreuung von Kindern in Großtagespflegestellen und bei Kindertagespflegepersonen.

- Ersatzbetreuung in Großtagespflegestellen:

Jeder Großtagespflegestelle stehen maximal drei Vertretungspersonen zur Verfügung, auf die diese bei Ausfall einer regulären Betreuungsperson (Tagesmutter) zurückgreifen kann. Jede der Vertretungskräfte hat die Möglichkeit, maximal 9 Kontaktstunden pro Monat (1 Std = 60 min.) zur Beziehungspflege in der Großtagespflegestelle abzuleisten. So wird gewährleistet, dass die Kinder mit der jeweiligen Ersatzkraft eine Beziehung im Sinne einer guten Bindung aufbauen können. Darüber hinaus wird ein steter Kontakt mit der potenziellen Vertretungsperson gehalten, damit im Bedarfsfall die Voraussetzung für eine stressfreie und emotional unbelastete Ersatzbetreuung erfüllt ist.

Die Kontaktpflegestunden werden nach individuellem Bedarf zwischen den Großtagespflegestellen und den Ersatzkräften geplant und durchgeführt. Die Anzahl an Kontaktstunden wird zwischen Ersatzkraft und der Fachkraft des Jugendamts für jede Großtagespflegestelle individuell geregelt.

Die Ersatzkräfte sind selbständig tätig oder beim Landkreis Cham angestellt. Vorrangig sind die beim Landkreis Cham angestellten Ersatzkräfte einzusetzen.

In Notfällen ist gegenseitige Vertretung möglich. Diese kann stattfinden, wenn von Seiten des Amtes für Jugend und Familie Cham keine Ersatzbetreuung gewährleistet werden kann. Die höchstmögliche Anzahl von 5 gleichzeitig anwesenden Kindern je Kindertagespflegeperson ist weiterhin zu berücksichtigen. Gegenseitige Vertretung ist dem Amt für Jugend und Familie Cham vorher schriftlich anzuzeigen. Hierzu sind Angaben zur Dauer der gegenseitigen Vertretung und der betroffenen Kinder zu machen.

- Ersatzbetreuung bei Kindertagespflegepersonen:

Für Kinder, die bei Kindertagespflegepersonen in deren Haushalt betreut werden, wird analog verfahren.

Es besteht die Möglichkeit der Kontaktpflege durch eine Ersatzkraft im Haushalt der Kindertagespflegeperson (alternativ im Haushalt der Eltern des Kindes) sowie die

Möglichkeit der Vertretung der Kindertagespflegeperson bei Ausfall. Der Einsatz der Ersatzkraft kann sowohl im Haushalt der Kindertagespflegeperson als auch im Haushalt der Eltern des Kindes stattfinden.

6.2 Finanzielle Ausgestaltung

- Vergütung der Beziehungspflege

Die selbstständig tätige Vertretungsperson erhält eine Pauschale von 10 € je Stunde. Es können je nach individuellem Bedarf und Gegebenheiten des Kindertagespflegeverhältnisses pro Monat Treffen im Umfang von maximal 9 Stunden stattfinden. Die Fahrtkosten sind mit der Pauschale abgedeckt.

- Vergütung bei Einsatz der Ersatzkraft

Die Vertretungsperson der Kindertagespflegeperson erhält für die geleisteten Betreuungsstunden den Pauschalbetrag nach Nr. 4.5 für die Betreuung eines oder mehrerer Kinder.

Die selbstständig tätige Vertretungsperson der Großtagespflegestelle erhält für jede geleistete Betreuungsstunde einen Pauschalbetrag von 14 € (unabhängig vom Alter und der Anzahl der zu betreuenden Kinder).

Für angefallene Fahrtkosten wird eine Wegstreckenentschädigung gem. Art. 6 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Reisekostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung gewährt (z.Zt. bei Benutzung eines Kraftwagens 0,35 € je Kilometer). Es ist stets der kürzeste Fahrtweg zu wählen.

Die selbstständig tätige Vertretungsperson erhält die erforderlichen Unfallversicherungsbeiträge in voller Höhe vom Amt für Jugend und Familie erstattet. Die Erstattung der hälftigen gesetzlichen Mindestbeiträge zur Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung erfolgt für den Zeitraum, den die Ersatzkraft zur Verfügung steht und regelmäßige Treffen zur Beziehungspflege durchführt. Dies gilt nur, wenn keine anderweitige Absicherung besteht.

- Vergütung von sonstigen Abwesenheiten der Kindertagespflegeperson

Für sonstige Abwesenheiten von 5 Tagen jährlich werden die Geldleistungen nach Nr. 4 weitergewährt. Die Ersatzbetreuung ist durch die Kindertagespflegeperson eigenständig zu organisieren und zu finanzieren.

6.3 Kosten

Die Kosten für die Ersatzbetreuung übernimmt das Amt für Jugend und Familie ohne zusätzlichen Kostenbeitrag der Eltern.

7. **Inkrafttreten**

Die Richtlinien gelten ab 01.09.2022.

Gleichzeitig treten die bisherigen Richtlinien zur Kindertagespflege außer Kraft.